



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Oskar Atzinger, Dr. Anne Cyron, Ulrich Singer, Andreas Winhart, Franz Bergmüller** und **Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

hier: Einführung der „Berufsbildenden Höheren Schule (BHS)“ als Schulart im Freistaat Bayern

A) Problem

1. Das bayerische Schulwesen gliedert sich in allgemeinbildende und berufliche Schulen, daneben in Förderschulen sowie Schulen für Kranke. Das Nebeneinander von allgemeinbildenden und beruflichen Schulen hat sich bewährt, die europäische Verzahnung der einzelnen Volkswirtschaften miteinander fordert jedoch unter dem Gesichtspunkt eines stets dringlicheren Fachkräftebedarfes über sämtliche Branchen und Sparten hinweg insoweit zusätzliche, ergänzende Bildungswege zu beschreiben.
2. Die bisher aufeinander aufbauenden Schularten sind entweder für die Vermittlung von Allgemeinbildung oder beruflicher Bildung verantwortlich, bislang fehlt, so wie bereits seit längerem in anderen europäischen Staaten (etwa Österreich und Italien) erfolgreich praktiziert, eine Schulart im Freistaat Bayern, die beides miteinander verknüpft. Diese fehlende Kombination von Allgemeinbildung und einer höheren beruflichen Bildung stellt im europäischen Vergleich einen Wettbewerbsnachteil für junge bayerische Nachwuchskräfte hinsichtlich sich rasant wandelnder Anforderungen im 21. Jahrhundert dar.
3. Junge Menschen befinden sich nach erfolgreicher Beendigung ihrer schulischen Allgemeinbildung im Anschluss daran insbesondere zu lange in der akademischen Berufsausbildung und stehen dem Arbeitsmarkt als Fachkräfte daher nicht unmittelbar zur Verfügung und müssen überdies nach dem Studium erst noch die Berufspraxis mit ihrem theoretischen Wissen verknüpfen, also Berufserfahrung sammeln.
4. Insoweit soll die höhere Berufsausbildung an einer Berufsbildenden Höheren Schule (Diplomprüfung und Abitur) Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln und die Einstufung auf Niveau 5 im ISCED-System (International Standard Classification of Education) geschehen, was eine direkte Vergleichsmöglichkeit durch die internationale Standardklassifikation im Bildungswesen bietet.

B) Lösung

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen wird so geändert, dass die Berufsbildende Höhere Schule (BHS) als Schulart im Freistaat Bayern eingeführt wird. Dies gilt erstmals für Schüler, die sich ab dem Schuljahr 2027/2028 in der 9. Jahrgangsstufe befinden. Außerdem ist auch eine Schulordnung für die Berufsbildende Höhere Schule – BHSO – (Rechtsverordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus) entsprechend zu erlassen. Die nachstehenden konzeptionellen Eckpunkte sollen dabei den Rahmen für die Berufsbildende Höhere Schule als neue Schulart bilden:

1. Weiterentwicklung und Sicherung des bewährten Qualitätsanspruchs der allgemein- und berufsbildenden Schulen

Die Weiterentwicklung der grenzenlosen Bildung steht für das Ineinandergreifen von Allgemeinbildung und Berufsausbildung in unterschiedlichen Fachgebieten und

dient dabei der Persönlichkeitsbildung. Die stets aktuellen Lehr- und Lerninhalte und Schulprojekte befinden sich stets am Puls der Zeit. Dafür stehen im Unterricht die Praxisorientierung wie die Zusammenarbeit mit Partnern aus Handwerk, Handel und Industrie und ein individuelles, digitales sowie innovatives Lernen. Zusammen mit einer vertieften Allgemeinbildung werden auf der Basis von fundiertem Grundlagenwissen und systematischem Arbeiten fachliche, kreative wie kompetenzbasierte höhere berufliche Fähigkeiten entwickelt und gefördert. Lernen soll auch durch das Zusammenwirken von Schülern untereinander und ebenso mit den Lehrern geschehen, denn Lernerfolg wird durch Motivation getragen. Dabei sind Fairness und Transparenz sowie die Förderung von sozialen und persönlichen Fertigkeiten genauso wichtig wie Allgemeinbildung und berufsfachliches Können. Das bayerische Abitur und die höhere berufliche Bildung aus einem Guss bilden infolge ihrer hohen Qualität auch weiterhin den Maßstab in Deutschland.

2. *Fünf Jahre Lernzeit von Jahrgangsstufe 9 bis 13 – „Abitur und höhere Berufsausbildung aus einem Guss“*

Die Berufsbildende Höhere Schule vermittelt in fünf Jahren neben einer fundierten wie vertieften Allgemeinbildung eine höhere berufliche Ausbildung und schließt mit einer Abitur- und Diplomprüfung ab. Mit der Reifeprüfung wird die Berechtigung zum Studium an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen erworben, die Diplomprüfung ermöglicht den Zugang zu gesetzlich geregelten Berufen. Beim Weiterstudium an bayerischen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen soll es gesetzlich vorgesehen werden, dass facheinschlägige Kenntnisse von Absolventen der Berufsbildenden Höheren Schule anerkannt werden können.

3. *Individuelle Lernzeit*

Schüler, insbesondere von Mittel- und Realschulen, sollen an jedem Schulstandort im Rahmen eines auf zwei Jahre angelegten strukturierten Förder- und Begleitangebotes in Form von Zusatzkursen auf den Eintritt in die Jahrgangsstufe 9 an einer Berufsbildenden Höheren Schule vorbereitet werden. Die jeweilige Schule stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Schüler rechtzeitig informiert, gezielt angesprochen und entsprechend beraten werden sowie strukturierte Förder- und Begleitmodule (FB-Module) erhalten. Diese strukturierten Förder- und Begleitmodule werden als Zusatzmodule am Nachmittag, in der Regel in den Kernfächern Deutsch, Mathematik, Englisch, etwaig in einer zweiten Fremdsprache sowie in Naturwissenschaften, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden pro Schuljahr eingerichtet. Die betreffenden Schüler in der Jahrgangsstufe 8 können dabei am jeweiligen Schulstandort in derselben Klasse ihrer abgehenden Schule verbleiben. Eine Lehrkraft soll den betreffenden Schülern als spezieller Ansprechpartner (Mentor) zur Seite gestellt werden und sie bis in die Übertrittsphase hinein beraten und begleiten. Der spezielle Ansprechpartner (Mentor) steht überdies in einem regen Kontakt zu Schulleitungen und Fachabteilungen der Berufsbildenden Höheren Schule am jeweiligen Schulstandort. Entsprechende Informationstage sollen von der Berufsbildenden Höheren Schule am jeweiligen Schulstandort verpflichtend angeboten werden, um interessierten Schülern an allgemeinbildenden Schulen etwa über das Bildungsangebot, die Schulorganisation, das Schulleitbild, Stundenpläne und Klassen etc. in geeigneter Weise einen Überblick zu verschaffen.

4. *Eröffnung neuer konzeptioneller Möglichkeiten*

Mit den FB-Modulen ist eine Neuakzentuierung bei der beruflichen Orientierung im Hinblick auf eine höhere berufliche Bildung vorgesehen, die einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung sowie zur Vorbereitung der Jugendlichen auf ihrem Weg in die Übertrittsphase leistet und dabei auf die Berufsbildende Höhere Schule

vorbereitet. Die Einführungsphase (FB-Module) wird demzufolge sowohl inhaltlich als auch konzeptionell ausgestaltet.

5. Innovative Konzeption der zu implementierenden Jahrgangsstufen 9 bis 13

Der Implementierungsphase der beginnenden Klassen der Erstjahrgangsstufe 9 sowie den sich daran anschließenden Jahrgangsstufenklassen bis zur Jahrgangsstufe 13 an der Berufsbildenden Höheren Schule kommt eine Pionierbedeutung bei der Einführung dieser neuen Schulart in der Schullandschaft zu. Sowohl Lehrkräfte als auch Schüler leisten gemeinsam einen wegweisenden innovativen Beitrag beim Aufbau der neuartigen Schulart mit deren eigenen Konzeption, Organisationsstruktur und Lehr- wie Lernkultur und dabei dem Schulleitbild. All dies erzeugt einen wesentlichen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung der Schüler auf ihrem Qualifikationsweg hin zum Abitur und zur Diplomprüfung im Rahmen eines von gegenseitigem Respekt geprägten Umgangs und dabei der Übernahme von Verantwortung für die Schulfamilie in dieser Schulart. Die sich herausbildende Schulkultur wird beständig weiterentwickelt.

6. Studentafel (Stundenumfang, Fächerkanon)

Das Ziel einer breiten wie vertieften Allgemeinbildung sowie einer umfassenden höheren Berufsausbildung prägt die Studentafel der Berufsbildenden Höheren Schule. In den Jahrgangsstufen 9 und 10 wird mithin vom Stundenumfang her der Unterrichtsschwerpunkt bei den Pflichtstunden zunächst auf die Vermittlung von Allgemeinbildung gelegt. Dabei soll die Erlernung einer zweiten Fremdsprache durch einen verpflichtenden zusätzlichen Intensivierungsunterricht für Spätbeginner fördernd flankiert werden. Insoweit geschieht die Vermittlung von berufsfachlichem Wissen in diesen ersten beiden Jahrgangsstufen grundlagenbildend im beruflichen Ausbildungsschwerpunkt mit dem Ziel einer beruflichen Orientierung, ein nahtloser berufsfachlicher Wechsel in einen anderen fachlich verwandten Ausbildungsschwerpunkt wird so ermöglicht. Mit der Festlegung auf einen fachlichen Ausbildungsschwerpunkt oder gar einen Wechsel in einen anderen geschieht ab der Jahrgangsstufe 11 die sukzessive Schwerpunktlegung bei den Pflichtstunden auf den berufsfachlichen Unterricht. In den Jahrgangsstufen 12 und 13 nimmt der Studentafelumfang für einen besonders vertiefenden fachtheoretischen Pflichtunterricht abermals zu.

Weitere Eckpfeiler sind:

- berufspraktische Ausbildung in modern ausgestatteten Werkstätten und Laboren;
- allgemeinbildende Fächer können mit einem Praxisbezug als berufsbildende Fächer unterrichtet werden;
- Betreuung der Schüler durch Schüler-Tutoren aus höheren Jahrgangsstufen;
- eigenes Jugendcoaching für inner- wie außerschulische Probleme von Schülern;
- Erwerb des mittleren Schulabschlusses nach der Jahrgangsstufe 10;
- Einbeziehung aktueller beruflicher Entwicklungen bei der ständigen Weiterentwicklung der berufsbildenden Pflichtfächer durch intensive Kooperation mit innovativen Unternehmen, Hochschulen und Partnerschulen im In- und Ausland;
- verpflichtendes mindestens achtwöchiges Fachpraktikum in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 13;
- Diplomarbeit anhand von fachpraktischen wie theoretischen Problemlösungen etwa in Kooperationsunternehmen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Allgemeines**

Allgemein gilt bei der Einführung der Berufsbildenden Höheren Schule als neue Schulart im Freistaat Bayern, dass sich in den Jahren des Aufwuchses, also der Pilotphase, in den Schuljahren 2027/2028 bis 2031/2032 Mehrbedarfe aufgrund umfangreicher Stundentafelumfänge und des ab dem Schuljahr 2025/2026 prognostizierten Anstieges der Schülerzahlen ergeben werden. Erwartungsgemäß werden die abgebenden Schulen der jeweiligen Schulart durch den Wechsel der Schüler an die Berufsbildende Höhere Schule entlastet werden, gleiches gilt auch für Berufsschulen, Fachschulen und Fach- wie Berufsoberschulen infolge des Erwerbes sowohl des Abiturs als auch einer höheren Berufsausbildung (Qualifikationsniveau 5). Die erforderlichen geschätzten ca. 420 Stellenäquivalente für die neueingeführte Schulart der Berufsbildenden Höheren Schule werden über die prognostizierte Bedarf-Angebot-Vorausberechnung der Bayerischen Lehrerbedarfsprognose 2022 des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sukzessive (linear) zur Unterrichtsversorgung gedeckt. Entsprechend der grundlegenden Intention der Lehrerbedarfsprognose als im jährlichen Turnus aktualisierten und veröffentlichten Informationsschrift geschieht eine mittelbare Steuerung der Studentenzahlen im Hinblick auf die Bedarfssituation ab dem Schuljahr 2027/2028 an der Berufsbildenden Höheren Schule und insoweit die demgemäße strategische Ausrichtung der Personalplanung.

2. Kosten für den Staat**2.1 Personalkosten**

Die Einführung der Berufsbildenden Höheren Schule an den Pilotschulstandorten München, Landshut, Regensburg, Augsburg, Nürnberg, Würzburg und Bayreuth im Schuljahr 2027/2028 sowie den nachfolgenden Schuljahren bis zum Schuljahr 2031/2032 führt bei grober Kostenabschätzung unter rechnerischer Annahme der genannten Eckdaten zur vorgeschlagenen möglichen Stundentafel und der Pflichtbelegung der durchschnittlich 37 Wochenstunden aus Schülersicht zu sukzessiven Mehrbedarfen i. H. v. von etwa 60 Stellenäquivalenten bei den Lehrkräften, sechs Planstellen bei den Verwaltungsangestellten, zwei Planstellen für die IT-Betreuung sowie zwei Planstellen für Hausmeister je Pilotschulstandort. Ein Stellenäquivalent bei den Lehrkräften entspricht etwa 83 000 € p. a. (= Musterlehrer bei Gewährung von Lehrerpersonalzuschuss sowie unter Berücksichtigung des Gesetzentwurfes der Staatsregierung zur Anpassung der Bezüge 2022, Drs. 18/21628), wodurch bei einem jährlichen Stellenaufwuchs von jeweils etwa 12 Lehrkräften je Pilotschulstandort sowie je Schuljahr und je Jahrgangsstufe ab dem Schuljahr 2027/2028 Mehrkosten bei den Lehrkräften i. H. v. rund 6 972 000 € p. a. zu erwarten sind. Über die weiteren vier Schuljahre hinweg bis einschließlich des Schuljahres 2030/2031 wird dieser sukzessive (lineare) Stellenaufwuchs stattfinden und somit zu jährlichen Mehrkosten i. H. v. 6 972 000 € führen, pro rata temporis werden sich die Mehrkosten bis zum Schuljahr 2031/2032 um diesen Betrag linear erhöhen, wodurch erstmals ab dem Schuljahr 2031/2032 die Gesamtmehrkosten i. H. v. etwa 34 860 000 € erreicht sein und ab dann in dieser Höhe alljährlich anfallen werden. Der lineare Stellenaufwuchs bei den Verwaltungsangestellten wird analog zu den Lehrkräften über die Schuljahre 2027/2028 bis einschließlich des Schuljahres 2031/2032 stattfinden und bei einer Entgelttarifizierung von EGr. 6 und

Stufe 6 und einschließlich des diesbezüglichen Arbeitgeberanteiles zu den Sozialversicherungen geschätzt rund 40 400 € p. a. je Planstelle betragen. Für jeden der sieben Pilotschulstandorte entstehen durch den linearen Stellenaufwuchs von jeweils 1,2 Planstellen bei den Verwaltungsangestellten im Schuljahr 2027/2028 geschätzt rund 48 500 € p. a., in Summe rund 339 400 € für alle sieben Pilotschulstandorte zusammengenommen.^{1 2} Um diesen Betrag wird sich das Kostenvolumen jedes Schuljahr ab dem Schuljahr 2027/2028 bis einschließlich des Schuljahres 2031/2032 linear entwickeln, bis die Gesamtmehrkosten i. H. v. rund 1 700 000 € erreicht sein und ab dann in dieser Höhe alljährlich anfallen werden. Im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Schulen³ führt dies zu einem einmaligen Stellenaufwuchs von zwei Planstellen bei professionellen IT-Administratoren (Nichtlehrkräfte) zur technischen Systembetreuung an jedem der sieben Pilotschulstandorte ab dem Schuljahr 2027/2028, somit in Summe 14 Planstellen. Dies erzeugt bei einer Entgelttarifizierung von EGr. 10 und Stufe 6 und einschließlich des diesbezüglichen Arbeitgeberanteiles zu den Sozialversicherungen geschätzte Gesamtmehrkosten i. H. v. rund 72 000 € p. a. je Planstelle, für alle sieben Pilotschulstandorte zusammengenommen, ergo 14 Planstellen, in Summe rund 1 008 000 € p. a.^{1 2 3 4} Der einmalige Stellenaufwuchs von zwei Planstellen bei den Hausmeistern im Schuljahr 2027/2028 bewirkt bei einer Entgelttarifizierung von EGr. 5 und Stufe 6 und einschließlich des diesbezüglichen Arbeitgeberanteiles zu den Sozialversicherungen geschätzte Gesamtmehrkosten i. H. v. rund 46 500 € p. a. je Planstelle, für alle sieben Pilotschulstandorte zusammengenommen, ergo 14 Planstellen, in Summe rund 652 600 € p. a.^{1 2 4} Erst nach Konkretisierung der Schulordnung für Berufsbildende Höhere Schulen in Bayern wird eine genaue Kostendarstellung möglich sein, hierbei insbesondere die Verteilung der allgemein- wie berufsbildenden Pflichtstunden gemäß der vorgeschlagenen möglichen Stundentafel auf die einzelnen Jahrgangsstufen. Überdies steht die grobe Kostenabschätzung infolge des Alimentationsprinzips gemäß Art. 33 Abs. 5 des Grundgesetzes und der ständigen Rechtsprechung und insofern den konkretisierenden Folgeurteilen des Bundesverfassungsgerichtes (Az. 2 BvL 17/09 vom 05.05.2015, Az. 2 BvL 6/17 und 2 BvL 4/18 vom 04.05.2020 et alii) unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen der Besoldung wie Versorgungsbezüge bei den Beamten und bei den Tarifbeschäftigten unter dem Vorbehalt künftiger tarifvertraglicher Einkommenssteigerungen.

2.2 Privatschulförderung

Ersatzschulen werden schülerzahlbezogen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), den tatsächlichen anfallenden Kosten entsprechend, staatlich gefördert. Mit dieser Förderung trägt der Freistaat Bayern der verfassungsrechtlich garantierten Privatschulfreiheit Rechnung.

3. Kosten der Kommunen

Bei Einführung der Berufsbildenden Höheren Schule findet das Konnexitätsprinzip Anwendung, da der Freistaat an die Kommunen besondere Anforderungen (Ausstattung sämtlicher Jahrgangsstufen 9 bis 13) bei der Erfüllung bestehender Aufgaben stellt. Konnexitätsrelevant ist dabei jeweils ausschließlich der durch die Einführung der Berufsbildenden Höheren Schule bedingte Teil der Kosten, andere Faktoren, wie etwa demographiebedingte Mehrbedarfe oder Änderungen im Übertrittsverhalten, werden im Rahmen der üblichen Leistungen bezuschusst.

3.1 *Kosten des Schulbaus*

Für die sieben Pilotschulstandorte sind für die Schulhäuser Neubauten erforderlich, hierbei erscheint eine nachhaltige Bauweise geeignet.⁵ Bei einem Planungsbeginn im Oktober 2023 und einem Baubeginn im August 2024 ist die Fertigstellung der Neubauten bis zum Juli 2026 möglich. Dementsprechend wird für den Neubau eines fünfzügigen Schulgebäudes⁶, ausgehend von ca. 14 800 000 € für Gebäudekosten sowie 2 000 000 € für Technikkosten (Stand 2018) unter Berücksichtigung des Baukostenindizes (DESTATIS), ein Investitionsvolumen von ca. 17 400 000 € für Baukosten sowie ca. 2 600 000 € für Technikkosten (Stand 2022) je Schulgebäude erforderlich sein, in Summe ca. 140 000 000 € für sämtliche sieben Schulgebäude.⁷ Infolge der derzeitigen Inflation und der dabei zu erwartenden weiteren Preisanstiege, insbesondere im Baubereich, ist eine genaue Kosteneinschätzung demzufolge nicht valide möglich.

3.2 *Energie- und Reinigungskosten*

Energie-, Instandhaltungs- und Reinigungskosten sind aktuell infolge der trübenden Inflation und dabei eklatanten Preisanstiegen nicht valide abschätzbar.

3.3 *Lehr- und Lernmaterial*

An jeder Berufsbildenden Höheren Schule an den sieben Pilotschulstandorten werden zunächst jeweils drei Ausbildungsarten eingerichtet, welche je Ausbildungsart und je Jahrgangsstufe eine Klassenstärke von je ca. 20 Schülern aufweisen. Demzufolge ermitteln sich je Jahrgangsstufe und je Pilotschulstandort ca. 60 Schüler, in Summe ca. 420 Schüler für sämtliche Pilotschulstandorte im Schuljahr 2027/2028. Ab dem Schuljahr 2028/2029 erhöht sich die Schülerzahl je weiterer Jahrgangsstufe alljährlich um diesen Umfang weiter, bis im Schuljahr 2031/2032 der volle Jahrgangsstufenumfang (Jahrgangsstufen 9 bis 13) erreicht sein und mithin ein jeder Pilotschulstandort ca. 300 Schüler haben wird. Entsprechend der vorgeschlagenen möglichen Stundentafel wird bei den 15 allgemeinbildenden Unterrichtsfächern der 23 Unterrichtsfächer (mit Ausnahme von Sport) mit jeweils einem Schulbuch zu durchschnittlich 30 € je Schüler (in Summe 450 €) und bei den acht berufsbildenden Unterrichtsfächern mit jeweils zwei Schulbüchern zu durchschnittlich 30 € je Schüler (in Summe 480 €) ausgegangen. Bei ca. 300 Schülern der Jahrgangsstufe 9 im Schuljahr 2027/2028 entstehen mithin einmalige Erstanschaffungskosten für Lehrmittel i. H. v. ca. 390 600 €, für die weiteren einmaligen Lehrmittelerstanschaffungen werden für die Jahrgangsstufen 10 bis 13 bis zum Schuljahr 2031/2032 alljährlich Kosten i. H. v. ca. 390 600 € anfallen, so dass sich die Gesamtkosten auf ca. 1 953 000 € belaufen werden. Unter Berücksichtigung der bestehenden Erfahrungen bezüglich der Lebensdauer von Schulbüchern wird die Ersatzbeschaffung von Lehrmitteln für die Jahrgangsstufe 9 im Schuljahr 2031/2032 erforderlich werden und für die Jahrgangsstufen 10 bis 13 sukzessive in den vier darauffolgenden Schuljahren.

3.4 *Schülerbeförderungskosten*

Die Gruppe der Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 besitzen entsprechend Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Schulwegkostenfreiheitsgesetzes (SchKfrG) gegenüber ihrer Wohnsitzkommune (Landkreis/kreisfreie Stadt) einen Anspruch auf Übernahme und Organisation der Beförderung zu ihrer Schule, soweit der Schulweg in einer Richtung mehr als drei Kilometer beträgt und die Zurücklegung des Schulwegs auf andere Weise nach den örtlichen Gegebenheiten und nach allgemeiner Verkehrsauffassung nicht zumutbar ist (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 SchKfrG). Bei geschätzten 300 Schülern der beginnenden Erstjahr-

gangsstufe 9 im Schuljahr 2027/2028 werden durch das 365-Euro-Ticket geschätzte Schülerbeförderungskosten voraussichtlich i. H. v. insgesamt ca. 153 300 € p. a. anfallen. Für das Schuljahr 2028/2029 ergeben sich für die Jahrgangsstufen 9 und 10 alsdann Schülerbeförderungskosten voraussichtlich i. H. v. ca. 306 600 €.

Für die Gruppe der Schüler der Jahrgangsstufen 11 bis 13 besteht laut Art. 3 Abs. 2 Satz 1 SchKfrG hinsichtlich der Schülerbeförderungskosten ein grundsätzlich zu tragender Familieneigenanteil i. H. v. derzeit 490 € pro Schuljahr. Seit dem 1. August 2020 ist für Schüler und Auszubildende das sogenannte 365-Euro-Ticket eingeführt, wodurch im Regelfall für die Jahrgangsstufen 11 bis 13 bedingt durch den vorgenannten Familieneigenanteil keine Schülerbeförderungskosten anfallen. Alternativ könnte das sogenannte Deutschland-Ticket für 49 € im Monat für die Schülerbeförderung gewählt werden. Unter Berücksichtigung der Armutsgefährdungsquote i. H. v. 12,6 % im Freistaat Bayern (Stand 2021)^{8 9 10} sowie unter Maßgabe des § 1 ff. der Schülerbeförderungsverordnung i. V. m. Art. 1 ff. SchKfrG werden insofern zusätzliche Schülerbeförderungskosten ab dem Schuljahr 2029/2030 für die Jahrgangsstufe 11 und in den Folgeschuljahren auch für die Jahrgangsstufen 12 bis 13 i. H. v. rund 19 300 € p. a. hinzukommen. Die Kostenschätzung für die Schulbeförderung steht unter dem Vorbehalt von künftigen Preissteigerungen und der prognostizierten demographischen Entwicklung der Schülerzahlen.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVBl. S. 102) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. f wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchst. g wird angefügt:
„g) die Berufsbildende Höhere Schule;“.
2. Nach Art. 17 wird folgender Art. 17a eingefügt:

„Art. 17a

Die Berufsbildende Höhere Schule

(1) ¹Die Berufsbildende Höhere Schule vermittelt Schülern eine vertiefte allgemeine und gleichermaßen eine höhere berufliche Ausbildung mit definierten Kompetenzen und Qualifikationen und befähigt sie, einen Beruf mit hohen qualitativen Anforderungen auszuüben. ²Es können folgende Ausbildungsarten eingerichtet werden:

1. Elektrotechnik, Maschinenbau, Flugzeugtechnik, Hoch- und Tiefbau, Informatik;
2. Land- und Forstwirtschaft, Obst- und Weinbau, Bio- und Umwelttechnologie;
3. Wirtschaft, Tourismus und Verwaltung;
4. Design, Mode, Bekleidungstechnologie, Innenarchitektur;
5. Biomedizin- und Gesundheitstechnik, Lebensmitteltechnologie;
6. Elementar-, Früh- und Sozialpädagogik;
7. Sonderformen der unter den Nrn. 1 bis 6 genannten Ausbildungsarten.

(2) ¹Die Berufsbildende Höhere Schule schließt sich an die Jahrgangsstufe 8 der allgemeinbildenden Schulen an und umfasst fünf Jahrgangsstufen (Jahrgangsstufe 9 bis 13). ²Die Jahrgangsstufen gliedern sich in je zwei Ausbildungsabschnitte (Semester) und umfassen je Ausbildungsart jeweils eine Klasse. ³Die Leistungsbeurteilung wird durch Noten und durch ein Punktesystem vorgenommen. ⁴Im Rahmen der berufsfachlichen Ausbildung ist bis zum Beginn der Jahrgangsstufe 13 ein fachspezifisches Praktikum im Umfang von acht Wochen zu erbringen, welches im Block oder auch zeitlich verteilt abgeleistet werden kann.

(3) ¹Die Ausbildung an der Berufsbildenden Höheren Schule wird durch die Abitur- und zugleich die Diplomprüfung abgeschlossen. ²Die bestandene Abiturprüfung verleiht die allgemeine Hochschulreife mit Zugangsberechtigung zu allen Hochschulen, die bestandene Diplomprüfung ist dem Qualifikationsniveau 5 gemäß Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) zugeordnet.

(4) ¹Der Unterricht in den Klassen der Berufsbildenden Höheren Schule ist durch Fach- und Berufsschullehrer sowie Gymnasiallehrer zu erteilen. ²Zudem können geeignete Praktiker mit einschlägiger Berufserfahrung und Hochschullehrer

Unterricht erteilen. ³Für die jeweiligen Ausbildungsgebiete sind Fachabteilungen an den Berufsbildenden Höheren Schulen zu bilden.

(5) ¹Die Aufnahme an der Berufsbildenden Höheren Schule setzt voraus, dass Schüler der Jahrgangsstufe 8 einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Mittel- oder Realschule oder eines Gymnasiums im Jahreszeugnis dieser Schule als geeignet für den Bildungsweg an der Berufsbildenden Höheren Schule bezeichnet sind. ²Die Zugangsvoraussetzungen werden vom Staatsministerium durch Rechtsverordnung geregelt. ³An einer Berufsbildenden Höheren Schule mit besonderen Anforderungen in künstlerischer oder pädagogischer Hinsicht ist zusätzlich durch eine Eignungsprüfung festzustellen, ob Aufnahmebewerber den Anforderungen der zu vermittelnden höheren Berufsausbildung entsprechen.

(6) ¹Pilotschulen werden zunächst in München, Augsburg, Bayreuth, Landshut, Nürnberg, Regensburg sowie Würzburg eingeführt und im Anschluss an die Pilotphase ab dem Schuljahr 2031/2032 an weiteren Schulstandorten im Freistaat Bayern. ²Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g sowie dieser Artikel finden

im Schuljahr 2027/2028 für die Jahrgangsstufe 9,

im Schuljahr 2028/2029 für die Jahrgangsstufen 9 und 10,

im Schuljahr 2029/2030 für die Jahrgangsstufen 9 bis 11,

im Schuljahr 2030/2031 für die Jahrgangsstufen 9 bis 12 und

im Schuljahr 2031/2032 für die Jahrgangsstufen 9 bis 13

ihre Anwendung. ³Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann durch Rechtsverordnung für bestimmte Schülergruppen Ausnahmen zulassen, wenn dies einer geordneten und einheitlichen Schullaufbahn dieser Schülergruppen dient.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf zielt auf die Einführung der Schulart „Berufsbildende Höhere Schule“ ab, die die Allgemeine Hochschulreife und zusätzlich eine höhere Berufsausbildung auf Niveau 5 des Deutschen Qualifikationsrahmens / Europäischen Qualifikationsrahmens (DQR/EQR) innerhalb von fünf Jahren und dabei in fünf Jahrgangsstufen (Jgst. 9 bis Jgst. 13) vermittelt. Die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union vom 22.05.2017 über den Europäischen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen und zur Aufhebung der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Einrichtung des Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (2017/C 189/03) sehen für die Erreichung des Niveaus 5 innerhalb der beruflichen Bildung nachstehende erforderliche Lernergebnisse vor:

1. Kenntnisse: Umfassendes, spezialisiertes Fakten- und Theoriewissen in einem Arbeits- oder Lernbereich sowie ein Bewusstsein für die Grenzen dieser Kenntnisse.
2. Fertigkeiten: Umfassende kognitive und praktische Fertigkeiten, die erforderlich sind, um kreative Lösungen für abstrakte Probleme zu erarbeiten.
3. Verantwortung und Selbständigkeit: Leitung und Beaufsichtigung in Arbeits- oder Lernkontexten, in denen unvorhersehbare Änderungen auftreten sowie die Überprüfung und die Entwicklung der eigenen Leistung und der Leistung anderer Personen.

Die höhere Berufsausbildung einschließlich allgemeiner Hochschulreife an einer Berufsbildenden Höheren Schule soll von den hochwertigen und sehr vertieften Inhalten und der Ausbildungsdauer her oberhalb einer dreijährigen Berufsausbildung (EQR-Niveau 4) und unterhalb des Berufsabschlusses zum Bachelor, Meister sowie Techniker

(EQR-Niveau 6) auf EQR-Niveau 5 angesiedelt sein. Eine dreijährige duale Berufsausbildung vermittelt dagegen konkrete berufliche Inhalte auf EQR-Niveau 4 für selbständig ausführende berufliche Tätigkeiten, dahingegen ist die fünfjährige höhere berufliche Ausbildung darauf gerichtet, Absolventen zu befähigen, berufliche Tätigkeiten auf einem höheren Anforderungsniveau durchzuführen sowie leitende Tätigkeiten wahrzunehmen.

Mithin werden die Jahrgangsstufen dergestalt aufgeteilt, indem die Jahrgangsstufen 9 und 10 auf EQR-Niveau 3 als Sekundarprogramme mit mittlerem Bildungsabschluss eingestuft werden. Der Schwerpunkt der Stundentafel liegt hierbei auf der Vermittlung einer fundierten Allgemeinbildung, gleichsam werden ein fundiertes berufliches Theorie- und Faktenwissen sowie praktische Fertigkeiten vermittelt. Mit dem erworbenen mittleren Bildungsabschluss können sich Schüler nach der Jahrgangsstufe 10 für eine duale Berufsausbildung entscheiden oder die Berufsbildende Höhere Schule in der Jahrgangsstufe 11 fortsetzen. Soweit sich ein Schüler nach der Jahrgangsstufe 10 für eine duale Berufsausbildung entscheidet, soll es möglich sein, aufgrund der erworbenen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten eine fachverwandte Berufsausbildung um ein halbes Jahr, maximal ein Jahr, verkürzen zu können.

Die Jahrgangsstufen 11 bis 13 sind dem EQR-Niveau 5 zuzurechnen, also gemäß der ISCED-Klassifikation von 2011 dem sogenannten „Short-Cycle-Niveau 5a (ISCED)“. Insofern ist die Stundentafel auf die Vermittlung sehr vertiefter berufsfachlicher Schwerpunkte hin theoretisch wie praktisch ausgerichtet; berufsfachliche Lehrinhalte der Jahrgangsstufen 9 und 10 werden demzufolge im sehr erheblichen Umfang ausgeweiteter und vertiefter vermittelt. Absolventen einer Berufsbildenden Höheren Schule verfügen somit über sehr umfassende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten in ihrem Arbeitsbereich und sind in der Lage, Projekte eigenständig zu konzipieren sowie Lösungen für unterschiedliche Probleme auch in nicht vorhersehbaren Kontexten zu finden. Sie sind zu kreativen Eigenleistungen und dabei kritischem Denken befähigt, was es ihnen ermöglicht, mit den Tätigkeiten verbundene Aufgaben eigenverantwortlich ausführen, Arbeitsteams zu leiten und die Verantwortung für die termingerechte und ergebnisorientierte Umsetzung zu übernehmen. In diesem Kontext ist somit der Berufsabschluss an einer fünfjährigen Berufsbildenden Höheren Schule dem ersten beruflichen Fortbildungsniveau zuzurechnen.

Beispielhaft für die Unterscheidung zwischen EQR-Niveau 4 und 5 sollen für die Ausbildungsart „Informatik“ gemäß des neuen Art. 17a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 im vorliegenden Gesetzentwurf der Fachinformatiker (EQR-Niveau 4) und der IT-Tester (EQR-Niveau 5) dargestellt werden. Der Fachinformatiker etwa für Anwendungsentwicklung ist ein Spezialist für die Konzeption und Programmierung von Software-Anwendungen, in einer dreijährigen dualen Berufsausbildung werden theoretisches und praktisches Wissen sowohl in der Berufsschule als auch im Ausbildungsbetrieb erworben. Im Anschluss hieran besteht die Möglichkeit zur beruflichen Fortbildung zum IT-Tester (Qualifikationstyp „Zertifizierter IT-Spezialist“ auf EQR-Niveau 5). Das Bundesministerium für Bildung und Forschung und die Kultusministerkonferenz beschreiben die Kompetenzen des IT-Testers so: „IT-Spezialisten/innen verfügen über Kompetenzen zur selbständigen Planung und Bearbeitung umfassender fachlicher Aufgabenstellungen in dem komplexen, spezialisierten, sich verändernden beruflichen Tätigkeitsfeld der Informations- und Telekommunikationstechnik. Sie sind in der Lage, Konzepte und eigenständige Lösungsvarianten in einem Spezialgebiet zu erarbeiten, Arbeitsprozesse im Team zu gestalten und hierfür die wirtschaftliche Verantwortung zu übernehmen.“

Dem EQR-Niveau 5 werden durch das Bundesinstitut für Berufsbildung und den Wissenschaftsrat eine Brückenfunktion (DQR Bridge 5) zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung, im Zusammenhang dabei mit einer wechselseitigen Durchlässigkeit, einer Konvergenz von Bildungsgängen sowie hybriden Bildungs- und Lernformen, zugesprochen. Zur weiteren Förderung der Durchlässigkeit des bayerischen Bildungssystems soll es Absolventen von Berufsbildenden Höheren Schulen möglich sein, entsprechend ihrer fachlichen Vorbildung in ihrer jeweiligen facheinschlägigen Ausbildungsrichtung beim hochschulischen Quereinstieg über angerechnete Lernergebniseinheiten ins dritte Semester eines fachverwandten Bachelorstudienganges an Hochschulen eintreten zu können; ein sechssemestriges Bachelorstudium verkürzt sich demzufolge um zwei Semester respektive ein Studienjahr und vice versa können

Studienabbrechern an Hochschulen Lernergebniseinheiten auf Qualifikationen auf dem EQR-Niveau 5 angerechnet werden.^{11 12 13 14}

Eine Höhere Berufliche Bildung (Allgemeine Hochschulreife und höhere Berufsausbildung) führt am Beispiel von Österreich zu einer erfolgreichen Arbeitsmarktintegration bei höchster Erwerbsquote sowie einer sehr niedrigen Arbeitslosigkeit bei Absolventen von Höheren Berufsbildenden Schulen. Darüber hinaus führt die Anerkennung von facheinschlägigen Kenntnissen (Lernergebniseinheiten) dazu, dass ein Drittel der erstzugelassenen Studenten an Universitäten und die Hälfte an Fachhochschulen Absolventen von Höheren Berufsbildenden Schulen sind.¹⁵

Im Zuge des Kopenhagen-Prozesses trat Deutschland der Erklärung von Osnabrück am 30. November 2020 bei, welche die Einigung auf eine neue Reihe von politischen Maßnahmen im Bereich der Berufsbildung in den Jahren 2021 bis 2025 für eine nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit zum strategischen Ziel hat. Hierzu soll der europäische Berufsbildungsraum durch zukunftsorientierte und innovative Bildungs- wie Berufsbildungssysteme weiterentwickelt werden, um die Beschäftigungsfähigkeit sowie die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und so das Wirtschaftswachstum zu fördern.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen)

Durch die Einfügung des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. g sowie des Art. 17a wird die gesetzliche Grundlage für die Einführung der Berufsbildenden Höheren Schule geschaffen.

Zu § 2 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

(Quellen:

- 1 <https://www.oeffentlichen-dienst.de/entgelttabelle/tv-l.html>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 2 <https://www.barmer.de/firmenkunden/tools-und-downloads/sozialversicherungsrechner-1138000>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 3 <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7370/professionelle-administration-fuer-it-an-bayerns-schulen.html>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2230_1_1_1_2_4_K_12313-0, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 5 <https://www.baunetzwissen.de/nachhaltig-bauen/objekte/bildung/grundschule-rahewinkel-in-hamburg-5437716>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 6 <https://www.ig-bannert.de/grundschule-rahewinkel-hamburg>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 7 <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?sequenz=tabelleErgebnis&selectionname=61261-0014#abreadcrumb>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 8 <https://www.statistikportal.de/de/sbe/ergebnisse/einkommen-armutsgefaehrung-und-soziale-lebensbedingungen/armutsgefaehrung-und-0>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 9 <https://www.der-paritaetische.de/themen/sozial-und-europapolitik/armut-und-grundsicherung/armutsbericht-2022/>, letzter Zugriff am 02.05.2023
- 10 DEUTSCHER PARITÄTISCHER WOHLFAHRTSVERBAND GESAMTVERBAND e. V.: Zwischen Pandemie und Inflation. Paritätischer Armutsbericht 2022.
- 11 Gemeinsamer Beschluss vom 01.05.2013 der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)

-
- ¹² Anlage zum Gemeinsamen Beschluss vom 01.05.2013 der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der Wirtschaftsministerkonferenz und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie zur Einführung des Deutschen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen (DQR)
 - ¹³ Fachhochschule Technikum Wien: Anrechnung und Quereinstieg in höhere Semester Version 6.2 vom 07.12.2022
 - ¹⁴ Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg: Das Niveau 5 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) als Plattform für die Gestaltung bildungsbereichsübergreifender Arrangements (2014-3)
 - ¹⁵ Bertelsmann-Stiftung, Prof. Dr. Dietmar Frommberger (Universität Osnabrück, Arbeitsgruppe Berufs- und Wirtschaftspädagogik): Die berufsbildende höhere Schule in Österreich)